



## **Amtsgericht Arnsberg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.02.2026, 09:30 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Müschede, Blatt 561,  
BV lfd. Nr. 1**

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müschede, Flur 8, Flurstück 533, Gebäude- und Freifläche, Rönkhauser Straße 43, Größe: 582 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 1978 in Massivbauweise errichtetes und voll unterkellertes Dreifamilienhaus mit 3 Garagen.

Die Wohnungen in EG und OG verfügen über 107 qm und im DG über 81,5 qm Wohnfläche.

Nur die Wohnung im Erdgeschoß ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2025, eingetragen worden. Der Zwangsverwaltungsvermerk wurde bereits am 20.12.2024 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

290.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.